# Schützengilde Luckenwalde von 1425 e.V.



# Satzung

22.06.2025

- § 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze
  - (1) Die Gilde für den Namen: "Schützengilde Luckenwalde von 1425 e.V. und ist beim Registergericht Potsdam unter der Nummer VR 6154 eingetragen.
  - (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
  - (3) Die Gilde ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
  - (4) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.
  - (5) Es darf keine Person mit finanziellen Mitteln, die dem Zweck der Gilde fremd oder der Höhe nach unverhältnismäßig sind, begünstigt werden.
  - (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  - (7) Grundlage ist das Bekenntnis zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung auf Basis des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Brandenburg sowie der jeweiligen einschlägigen Gesetze und Regelungen.
  - (8) Die Gilde vertritt den Grundsatz der politischen, religiösen, weltanschaulichen und ethischen Neutralität und tritt extremistischen, rassistischen sowie fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen; gleichwohl erfolgt ein ausdrückliches Bekenntnis zu unserer Heimat, dem Land Brandenburg in der Bundesrepublik Deutschland, die hiesigen, historisch gewachsenen Traditionen und Werte und einschlägige Brauchtumspflege.
  - (9) Mitglieder, die sich unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, können ausgeschlossen werden.

- (10) Die Gilde bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung ein.
- (11) ¹Die Gilde ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) und im Brandenburgischen Schützenbund e.V. (BSB). ²Durch diese Mitgliedschaften sind die Mitglieder der Gilde auch mittelbare Mitglieder des LSB und BSB bzw. dessen regionalen Untergliederungen und unterliegen der einschlägigen Satzung, den Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüssen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Aufgaben

- (1) ¹Die Gilde pflegt den Breiten- und Leistungssport, insbesondere durch die Ausübung des Schießsports in allen Disziplinen und Facetten. ²Dies schließt die Ausbildung, Weiterentwicklung und Förderung von Trainern/ Übungsleitern, Kampfrichtern, Schießleitern, Vereinsmanagern oder anderer ehrenamtlich Engagierten ein.
- (2) Darüber hinaus übt die Gilde eine aktive Brauchtumspflege, insbesondere durch die Ausrichtung entsprechender Veranstaltungen, das Tragen von Uniformen oder aber dem Leben von heimatlich gewachsenen Normen, Werten und Traditionen aus.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Gilde führt Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft kann nur von Personen erworben werden, die über einen guten Leumund verfügen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder, die sich um das Schützenwesen allgemein, insbesondere aber um die Schützengilde und deren Ziele und Bestrebungen ganz besonders verdient gemacht haben, können nach Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <sup>2</sup>Näheres regelt eine Ordnung.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder haben die Pflicht, für die in dieser Satzung geregelten Grundsätze einzustehen und Entscheidungen der Organe zu beachten. <sup>2</sup>Sie haben das Recht aktiv das Gildenleben zu bereichern und leisten ehrenamtliche Arbeit.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Jahresende wirksam, wenn er spätestens bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich erklärt wurde. <sup>3</sup>Bei grober Pflichtverletzung kann durch Beschluss des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und/oder der Ausschluss beschlossen werden.

## § 4 Organisation und Organe

(1) ¹Die Gilde untergliedert sich in Abhängigkeit der Mitgliederstärke und nach Vorstandsbeschluss zum Zwecke ihrer Organisation in Kompanien unter Leitung eines Kompaniechefs. ²Dieser ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes.

- (2) <sup>1</sup>Die Gilde regelt ihre Angelegenheiten durch Ordnungen, Beschlüsse und/ oder Entscheidungen ihrer Organe. <sup>2</sup>Dies sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand (§ 26 BGB) und die Kassenprüfung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gilde.
- (4) Der Vorstand dient als Führungs- und Entscheidungsorgan.
- (5) Die Kassenprüfung ist unabhängiges Kontrollorgan.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich, spätestens bis Ende des 2. Quartals, nicht öffentlich, virtuell, hybrid, vorzugweise jedoch in Präsenz, zusammen. <sup>2</sup>Alle vier Jahre finden im Rahmen dessen Neuwahlen des Vorstandes statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Durchführung/ Moderation kann delegiert werden.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand elektronisch und/oder per Aushang und/oder auf der Internetpräsenz unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung sowie einschlägiger Unterlagen zur Beschlussfassung.
- (4) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist:
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
  - b. ggf. Bestimmung des Wahlleiters/ Moderators
  - c. Berichte/ Wahl aller Vorstandsmitglieder
  - d. Berichte/ Wahl der Kassenprüfer
  - e. Aussprache zu c. und d.
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltplanes
  - h. ggf. Erwerb und/oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden über die Belastung von Grundstücken
  - i. ggf. die Aufnahme von Darlehen und Anleihen
  - j die Durchführung von Baumaßnahmen und Anschaffungen ab 10.000 €
  - k. ggf. Satzungsänderungen und/ oder Auflösung
  - I. ggf. Wahlen und Abberufungen
  - m. Anträge
  - n. Verschiedenes / Allgemeines (bspw. Bekanntgabe der nächsten Mitgliederversammlung).
- (5) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder. <sup>2</sup>Minderjährige sind teilnahmeberechtigt und können ihr Stimmrecht gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Elternteil wahrnehmen. <sup>3</sup>Für die Wahl eines Jugendvertreters/ Jugendleiters sind Minderjährige eigenständig stimmberechtigt.

- <sup>4</sup>Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. <sup>5</sup>Mitglieder, die mit ihrer Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, können kein Stimmrecht ausüben.
- (6) <sup>1</sup>Jede ordentlich einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft Geladenen anwesend sind und keiner die Verletzung rügt.
- (7) ¹Anträge zur Versammlung sind spätestens bis zum auf der Einladung festgesetzten Termin an den Vorstand einzureichen. ²Später eingereichte Anträge, soweit es sich nicht um Abänderungen oder Gegenanträge handelt, dürfen nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (8) ¹Eine außerordentliche Versammlung findet statt, wenn es das Interesse der Gilde erfordert und/oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. ²Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. ³Die Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Versammlung sind entsprechend anzuwenden mit der Ausnahme, dass die Ladungsfrist mindestens 14 Tage betragen muss.
- (9) <sup>1</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. <sup>2</sup>Es gilt die einfache Mehrheit der Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Versammlungen sind zu dokumentieren, welche die exakten Ergebnisse widerspiegeln und vom Leitenden, ggf. Wahlleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Ergebnisse, einschließlich aller Unterlagen sind analog (3) bekannt zu geben.

#### § 5 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht grundsätzlich mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Schießleiter, dem Schatzmeister sowie dem/den Kompaniechef/s. <sup>2</sup>Der Aufgabenzuschnitt regelt eine Geschäftsverteilung.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis obliegt dem Vorsitzenden und oder stv. Vorsitzenden gemeinsam oder im Verhinderungsfalle dem stv. Vorsitzenden zuzüglich eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand ist für jegliche Gildenangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht gemäß § 4 der Mitgliederversammlung oder § 6 der Kassenprüfung zugewiesen sind.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand tagt nach Bedarf, nicht öffentlich und vertraulich insbesondere bei Personalangelegenheiten -, virtuell, hybrid oder in Präsenz. <sup>2</sup>Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem stv. Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Durchführung/ Moderation kann delegiert werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. <sup>2</sup>In Eil- und Ausnahmefällen sind schriftliche Umlaufbeschlüsse möglich.

- (6) Eine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter Vorsitzender oder stv. Vorsitzender, anwesend sind.
- (7) Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt, sofern eine Handlungsfähigkeit gegeben ist; scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der amtierende Vorstand eine kommissarische Nachbesetzung bis zur nächsten Wahl vornehmen.
- (8) Vorstandssitzungen sind zu dokumentieren.

### § 6 Kassenprüfer

- (1) ¹Die Kassenprüfung stellt ein unabhängiges Kontrollinstrument dar. ²Kassen- und Vermögensangelegenheiten der Gilde sind deshalb hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie insbesondere auf eine ordnungsgemäße Erfassung, Verbuchung und Aufbewahrung zu prüfen. ³Dafür hat der Schatzmeister alle zahlungsbegründenden Unterlagen bereitzustellen und ggf. auch Einblick in das Finanzbuchhaltungssystem zu gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Zur Umsetzung des in Absatz 1 geforderten Auftrages ist entweder eine externe Prüfung zu beauftragen oder es sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist maximal einmal möglich. <sup>3</sup>Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, eine kommissarische Nachbesetzung bis zum nächsten Vorstandswahl vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Der jährliche Prüfbericht gegenüber der Mitgliederversammlung soll bewertende Aussagen, Mängel und Verbesserungsvorschläge sowie eine Empfehlung zur Entlastung/ Nichtentlastung/ Entlastung mit Auflagen enthalten.

#### § 7 Finanzen und finanzwirtschaftliche Grundsätze

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Gilde Beiträge und Gebühren auf der Basis einer durch den Vorstand beschlossenen Finanzordnung.
- (2) Zur Abbildung des Finanzbedarfes ist durch den Schatzmeister ein zwischen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Haushaltsplan zu erarbeiten, durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und fortfolgend zu bewirtschaften.
- (3) Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu behandeln, in einem zu vereinssteuerlichen Zwecken nutzbaren Finanzbuchhaltungsprogramm zu verbuchen und papierhaft oder digital zu archivieren.
- (4) Die Arbeit der Gilde erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen einer entsprechenden Haushalts- und Kassenlage und/ oder zur Umsetzung entsprechender Fördermaßnahmen können Leistungen nach Vorstandsbeschluss vergütet/ vertraglich vergeben werden. (§ 3 Nr. 26 & 26 a EStG sind zu beachten.) <sup>2</sup>Näheres ist vertraglich und/ oder innerhalb der Finanzordnung zu regeln.
- (6) ¹Sich in Organfunktion oder zur Erfüllung eines bestimmten Auftrages befindliche Personen haben gem. § 670 BGB einen Anspruch auf Erstattung. ²Näheres regelt die Finanzordnung.

(7) Die Gilde führt eine Versicherung zur Absicherung von Risiken aus der Vorstandstätigkeit (D&O-Versicherung), Vermögenssicherung und als Eigentümer.

### § 8 Haftungsbeschränkungen

- (1) ¹Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereines im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. ²Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) <sup>1</sup>Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. <sup>2</sup>Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

## § 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Satzungsänderung erlangt erst mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses Wirkung.

# § 10 Auflösung

- (1) Die Gilde kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Luckenwalde mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und/ oder der Brauchtumspflege verwendet werden muss.

## Änderungshistorie

- 1.) Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.06.2025.
- 2.) Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.03.2025.
- 23.) Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23.04.2023.